

ZG_OBERGERICHT BZ 2025 177 vom 19. Januar 2026

ZG Obergericht, 2026-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_177

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 177 du 19 janvier 2026

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 177 del 19 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Über A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) lassen sich mit einer C. _____-Suche nach seinem Namen Berichte finden, die ihn in Verbindung mit Vorwürfen von Sexualdelikten gegenüber Minderjährigen bringen. Dies führte unter anderem dazu, dass die Anwaltskanzlei B. _____ in Zug das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer beendete. Der Beschwerdeführer führte und führt im Kanton Zug eine Vielzahl von Verfahren. Diese richten sich gegen verschiedene C. _____-Gesellschaften, B. _____ und weitere Personen. Für diese Verfahren ersuchte er zuweilen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

E. 2

Dem vorliegenden Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 6. Oktober 2025 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer in der Hauptsache in erster Linie eine Persönlichkeitsverletzung festgestellt haben will, ein Unterlassungsbegehren stellt, Auskunft und Herausgabe von Personendaten verlangt, eine missbräuchliche Kündigung festgestellt haben will sowie Schadenersatz und Genugtuung fordert (Vi act. 1 Ziff. 6). Der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug wies dieses Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Entscheidung vom 21. Oktober 2025 ab und auferlegte dem Beschwerdeführer Gerichtskosten von CHF 300.00 (UP 2025 138; am selben Tag wurden auch die Gesuche des Beschwerdeführers in den Verfahren UP 2025 139 und 140 abgewiesen). Der Einzelrichter begründete den Entscheid damit, dass die Begehren des Beschwerdeführers in der Hauptsache aussichtslos seien und dieser auch die Mittellosigkeit nicht dargetan habe.

E. 3

Das Obergericht soll feststellen, dass die Auferlegung von Gebühren in Höhe von je CHF 300.00 trotz nachgewiesener Mittellosigkeit gegen Art. 119 Abs. 6 ZPO und gegen das Grundrecht auf Zugang zum Gericht nach Art. 29a BV verstösst.

E. 4

Das Verfahren über die unentgeltliche Rechtspflege sei zu sistieren, bis der durch die Rechtsschutzversicherung (D. _____ / E. _____) zu bestimmende Rechtsvertreter das Mandat übernimmt.

E. 5

Es sei festzustellen, dass die wiederholte Verwendung der Begriffe querulatorisch, mutwillig und missbräuchlich in den angefochtenen Entscheiden eine Verletzung der Menschenwürde und der richterlichen Neutralität im Sinne von Art. 7 und 30 BV darstellt.

E. 6

Es sei dem Kanton Zug untersagt, weitere Kosten oder Gebühren in diesen Verfahren zu erheben, bis eine endgültige Entscheidung über die unentgeltliche Rechtspflege rechtskräftig vorliegt.

E. 7

Eventualiter wird beantragt, die Akten dem Bundesgericht gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu ermitteln, falls das Obergericht keine Zuständigkeit annimmt.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; BGE 137 III 470 E. 6.6; vgl. auch Ziff. 6 des Rechtsmittelbegehrens). Einen Streitwert bezeichnete dieser nicht. Angesichts der Vielzahl an Begehren im in Aussicht gestellten Hauptverfahren sowie der in anderen Verfahren geltend gemachten hohen Forderungen ist jedenfalls von einer CHF 30'000.00 übersteigenden Summe auszugehen. Gestützt auf § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 KoV OG sind die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren auf CHF 600.00 festzusetzen. Für das Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen

Seite 4/4 Rechtspflege nicht mehr beantragt. Sollte er dies dennoch sinngemäss getan haben, wäre dieser Antrag zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde und der darin enthaltenen Anträge abzuweisen gewesen.

E. 9

Für eine Zustellung der Akten an das Bundesgericht (vgl. Ziff. 7 des Rechtsmittelbegehrens) sodann besteht kein Anlass. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.